

Stadt Bad Rappenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **24. November 2022** folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

Hallenordnung für die Mühlthalhalle (Sport- und Festhalle) Bad Rappenau

beschlossen:

Einleitung:

Die Mühlthalhalle in Bad Rappenau dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Die Halle wird für sportliche Nutzungen ausschließlich den örtlichen Vereinen, Schulen und Kindergärten überlassen. An Privatpersonen erfolgt keine Vermietung, dies gilt für sportliche Betätigungen wie auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstag u. ä.). Gestattet sind vereinsinterne Feiern (z.B. Weihnachtsfeier) der Vereine und Veranstaltungen der Schulen/Kindergärten. Die Halle kann auch zur einmaligen Nutzung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Institutionen (z.B. DRK) überlassen werden, sowie für gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Konzerte, Ausstellungen) vermietet werden.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Die Stadt kann die Überlassung der Hallen widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Die Veranstaltungen sind rechtzeitig, d.h. mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.

Die Mühlthalhalle kann in drei voneinander getrennte Übungsräume (Normalturnhallen) durch Falttrennwände abgeteilt werden. Die einzelnen Übungsräume werden mit Halle I, II und III bezeichnet. Daneben steht die Bühne als Gymnastikraum zur Verfügung, auf welcher nur Gymnastik und stationäre Übungen durchgeführt werden dürfen, Ball- und Bewegungsspiele sind hier aus Gründen der Unfallverhütung verboten. Die Aufsichtspflichtigen (Übungsleiter, Lehrer) haften für die Einhaltung dieser Bestimmung.

Richtlinien für die sportliche Nutzung

1. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen darf die Sporthalle bei sportlicher Nutzung nur mit geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Die Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen zu betreten ist nicht gestattet.

Die Anwesenheit eines Übungsleiters, Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson ist zwingend erforderlich. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Die Halle ist spätestens 30 Minuten nach Ende der gemeldeten Nutzungszeit zu verlassen.

Die regelmäßige Benutzung der Halle durch die örtlichen Vereine wird von der Stadtverwaltung geregelt. Auf die Überlassung der Hallen für Übungsabende der Vereine besteht kein Anspruch, wenn andere im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen stattfinden.

2. Die Einrichtung und die Geräte der Hallen sind pfleglich zu behandeln. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Sportgeräte auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Jede

Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Nutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Eventuelle Schäden werden auf Kosten der Verursacher behoben.

- a) Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen und dürfen nur innerhalb der Hallen ausgelegt werden.
- b) Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Übungsstunde einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig angehoben werden.
- c) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- d) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
- e) Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet.

Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur nach Absprache mit der Stadt untergebracht werden.

Für Anregungen bzw. Beschwerden liegt in jeder Halle ein Hallenbuch für Einträge im Regieraum aus.

3. Die Geräteräume dürfen nur im Auftrag der verantwortlichen Übungsleiter betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, haftet die Versicherung nicht. Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten. Die Geräte sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach der Übungsstunde sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen. Der Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume beim Verlassen des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand, die Lichter aus, sowie Türen und Fenster verschlossen sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Hallen keinerlei Haftung für die Mitglieder. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallschutz zu sorgen.
5. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Reinigung der Hallen durch die Stadt. Während der Grundreinigung und bei Instandsetzungsarbeiten können die Hallen auch kurzfristig für die Nutzung gesperrt werden.

Richtlinien für die allgemeine Nutzung

6. Die Raumtemperatur wird von der Stadt vorgegeben.
7. Vereinseigene Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke dürfen nur zu Veranstaltungen angeschlossen werden, die Funktionstüchtigkeit der Geräte muss gewährleistet sein. Ein Dauerbetrieb ist nicht gestattet. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt ebenfalls keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereines, in den ihm zugewiesenen Räumen. Bei Zuwiderhandlungen und evtl. Schäden trägt der Verein/Veranstalter die Verantwortung für den Schadenersatz.
8. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, sowie der zuständigen Hausmeister, sind unbedingt zu befolgen, Verstöße gegen die Hallenordnung haben den

sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

9. Die Hausmeister sind angewiesen, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind gegenüber allen Nutzern weisungsbefugt.
10. Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Bewirtung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder durchführen lassen. Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie Schankerlaubnis bzw. Verlängerung der Polizeistunde rechtzeitig zu beschaffen
Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2730), letzte Änderung vom 09. April 2021 bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
11. Nach Veranstaltungen haben die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle durch den Veranstalter zu erfolgen, der angefallene Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Beeinträchtigung der regulären Übungsstunden ist dabei zu vermeiden. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Entsprechende Vorschriften sind einzuhalten. Beschädigungen der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle müssen vermieden werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht, die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
12. Die eingefahrene Tribüne und die nicht den Hallen zugeordneten Nebenräume dürfen nicht betreten werden.
13. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
14. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden.
Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.
15. Je nach Veranstaltung ist für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst der Veranstalter zu verantwortlich. Der Veranstalter hat die Kosten der Brandwache zu tragen.
16. Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keine Haftung
17. Das Unterstellen von Fahrrädern oder ähnlichem im Gebäude und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
18. Für die Nutzung der Hallen wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.
19. Veranstaltungen der Stadt Bad Rappenau und des Kurbetriebes gehen den üblichen Nutzungen und Veranstaltungen der Vereine und Gruppen vor. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an die jeweiligen Nutzer, die Halle für sich bzw. für die jeweilige Veranstaltung in Anspruch zu nehmen.

20. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31.12.1980 außer Kraft.

Bad Rappenau, den

Frei, Oberbürgermeister